

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 3

Pfarrkirchen, 04.02.2021

---

## Inhalt

	Seite
<b>Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wittibreut durch die Gemeinde Wittibreut; Sanierung der Rampe bei Waltenham im Fatzöder Bach (04_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut; Antrag vom 19.05.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG</b>	25
<b>Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wittibreut durch die Gemeinde Wittibreut; Sanierung der Rampe zwischen Kerneigen und Holzen im Fatzöder Bach (02_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 30, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut; Antrag vom 19.05.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG</b>	26
<b>Umgestaltung einer Sohlrampe und Errichtung eines Aufstaubauwerks im Luderbach für die Entnahme von Löschwasser aus dem Luderbach bei Brandfällen durch die Gemeinde Bayerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 46/2, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Bayerbach; Antrag vom 04.08.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG</b>	27
<b>Umbau und Anbau „Sternsteinhof“ durch Klinik Rosenhof Besitz GmbH &amp; Co. KG, vertreten durch Herrn Horst Weber sen., Wamberg 3, 94137 Bayerbach auf dem Grundstück Fl.Nrn. 299/5, 299/6 und 299/7, Gemarkung Untertattenbach</b>	28
<b>Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Außenkager der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021</b>	28-32
<b>Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Hebertsfelden über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Fischgartl und Kraymühle der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021</b>	33-36
<b>Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Kronwitten der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021</b>	37-40
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2021</b>	41

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wittibreut durch die Gemeinde Wittibreut;**

**Sanierung der Rampe bei Waltenham im Fatzöder Bach (04\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut;**

**Antrag vom 19.05.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Wittibreut, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Christine Moser, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung der Rampe bei Waltenham im Fatzöder Bach (04\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem kartierten Biotop Nr.: 7643-0180-001 (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden.

Laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die von ihr vorgeschlagenen und im vorliegenden Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 26.01.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wittibreit durch die Gemeinde Wittibreit;**

**Sanierung der Rampe zwischen Kerneigen und Holzen im Fatzöder Bach (02\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 30, Gemarkung und Gemeinde Wittibreit;**

**Antrag vom 19.05.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

## **Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Wittibreit, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Christine Moser, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung der Rampe zwischen Kerneigen und Holzen im Fatzöder Bach (02\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 30, Gemarkung und Gemeinde Wittibreit.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem kartierten Biotop Nr.: 7643-0198-002 (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden.

Laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 26.01.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Umgestaltung einer Sohlrampe und Errichtung eines Aufstaubauwerks im Luderbach für die Entnahme von Löschwasser aus dem Luderbach bei Brandfällen durch die Gemeinde Bayerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 46/2, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Bayerbach; Antrag vom 04.08.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG**

### **Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Bayerbach beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Umgestaltung einer Sohlrampe und Errichtung einer Aufstauvorrichtung im Luderbach für die Entnahme von Löschwasser, auf dem Grundstück Fl.Nr. 46/2, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Bayerbach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem kartierten Biotop Nr.: 7544-0235-001 (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Es ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf handelt es sich bei der geplanten Ausführung teilweise um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist der Eingriff in den biotopkartierten Bereich in der Relation zum gesamten biotopkartierten Bachlauf als punktuell anzusehen. Die biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers wird nach Einschätzung der UNB nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 28.01.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO;  
Umbau und Anbau „Sternsteinhof“ durch Klinik Rosenhof Besitz GmbH & Co. KG, vertreten  
durch Herrn Horst Weber sen., Wamberg 3, 94137 Bayerbach auf dem Grundstück Fl.Nrn.  
299/5, 299/6 und 299/7, Gemarkung Untertattenbach**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen B-2369-2020 den Bauantrag von Klinik Rosenhof Besitz GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Horst Weber sen., Wamberg 3, 94137 Bayerbach zum Umbau und Anbau „Sternsteinhof“ mit Bescheid vom 27.01.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 27.01.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer Nr. 325 vom **10.02.2021 – 10.03.2021** während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Robert Kubitschek  
Regierungsdirektor**

---

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Außenkager der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021, Az. 21-050-2021/07**

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Stubenberg haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Außenkager der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 27.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

**Pfarrkirchen, 27. Januar 2021  
Landratsamt Rottal-Inn  
gez.**

**Z e i l e r  
Verwaltungsrat**

**I.  
Genehmigung**

Die Gemeinde Stubenberg hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Außenkager einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 01./11.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 27.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

## **II. Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal  
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,  
Hauptstraße 19, 84168 Aham  
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Stubenberg  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Willibald Galleitner,  
Hofmark 14, 94166 Stubenberg  
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

### **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung**

abgeschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
  - „Außenkager 1“, Flur-Nr. 1046, der Gemarkung Stubenberg und
  - „Außenkager 3“, Flur-Nr. 1044, der Gemarkung Stubenberg.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabebesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Diese Grundstücksanschlüsse befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

### **§ 6**

#### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

### **§ 7**

#### **Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

### **§ 8**

#### **Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

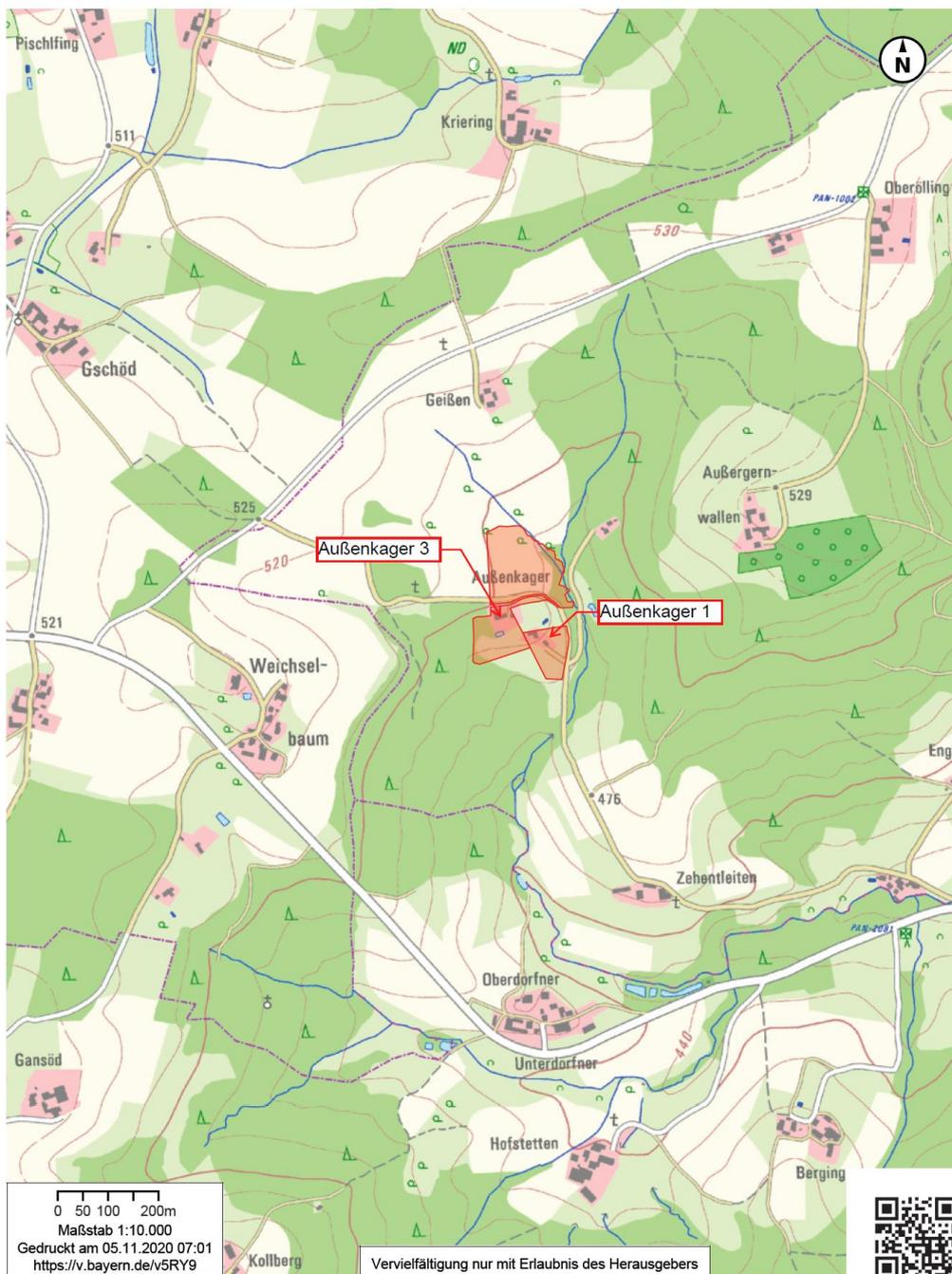
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

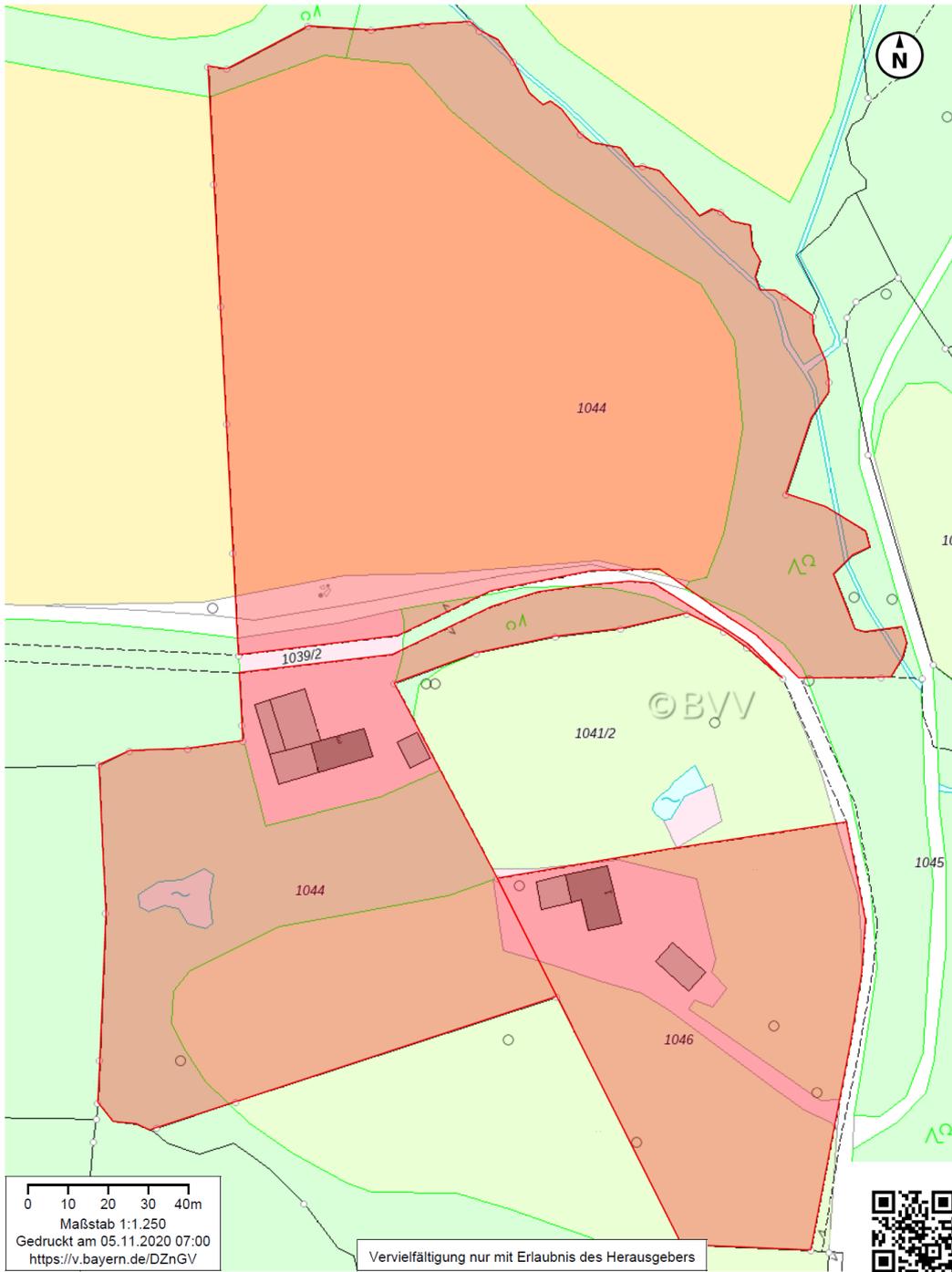
**Stubenberg, den 11.12.2020**

**Aham, den 01.12. 2020**

**Gemeinde Stubenberg  
Rottal  
gez.  
1. Bürgermeister Galleitner**

**Zweckverband Wasserversorgung  
gez.  
Verbandsvorsitzender Etzel**





**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Hebertsfelden über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Fischgartl und Kraymühle der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021, Az. 21-050-2021/06**

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Hebertsfelden haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeindeteile Fischgartl und Kraymühle der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 27.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

**Pfarrkirchen, 27. Januar 2021**  
**Landratsamt Rottal-Inn**  
**gez.**

**Z e i l e r**  
**Verwaltungsrat**

**I.**  
**Genehmigung**

Die Gemeinde Hebertsfelden hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeindeteile Fischgartl und Kraymühle einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 01./14.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 27.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.**  
**Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal**  
**vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,**  
**Hauptstraße 19, 84168 Aham**  
**- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Hebertsfelden**  
**vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Karin Kienböck-Stöger,**  
**Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden**  
**- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**  
**– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

## **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung**

abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

- (4) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
  - „Fischgartl 1“, Flur-Nr. 881, der Gemarkung Hebertsfelden,
  - „Nähe Fischgartl“, Flur-Nr. 882, der Gemarkung Hebertsfelden und
  - „Kraymühle 1“, Flur-Nr. 883, der Gemarkung Hebertsfelden.
- (5) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (3) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (4) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Diese Grundstücksanschlüsse befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeinde**

- (2) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

## **§ 6**

### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

## **§ 7**

### **Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

## **§ 8**

### **Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

**Hebertsfelden, den 14.12.2020**

**Aham, den 01.12. 2020**

**Gemeinde Hebertsfelden**

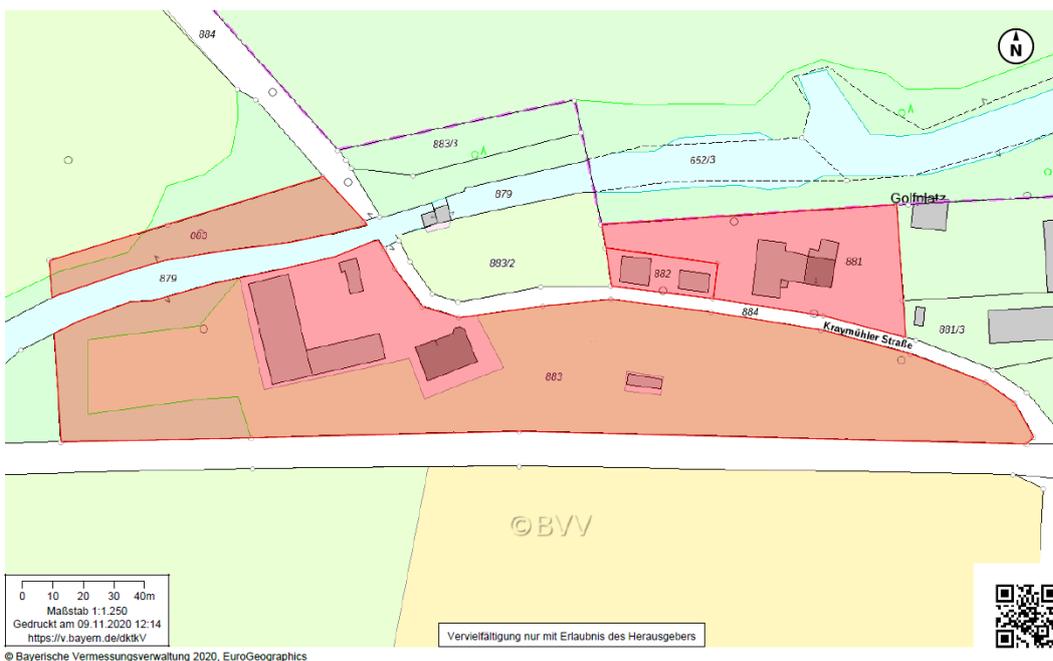
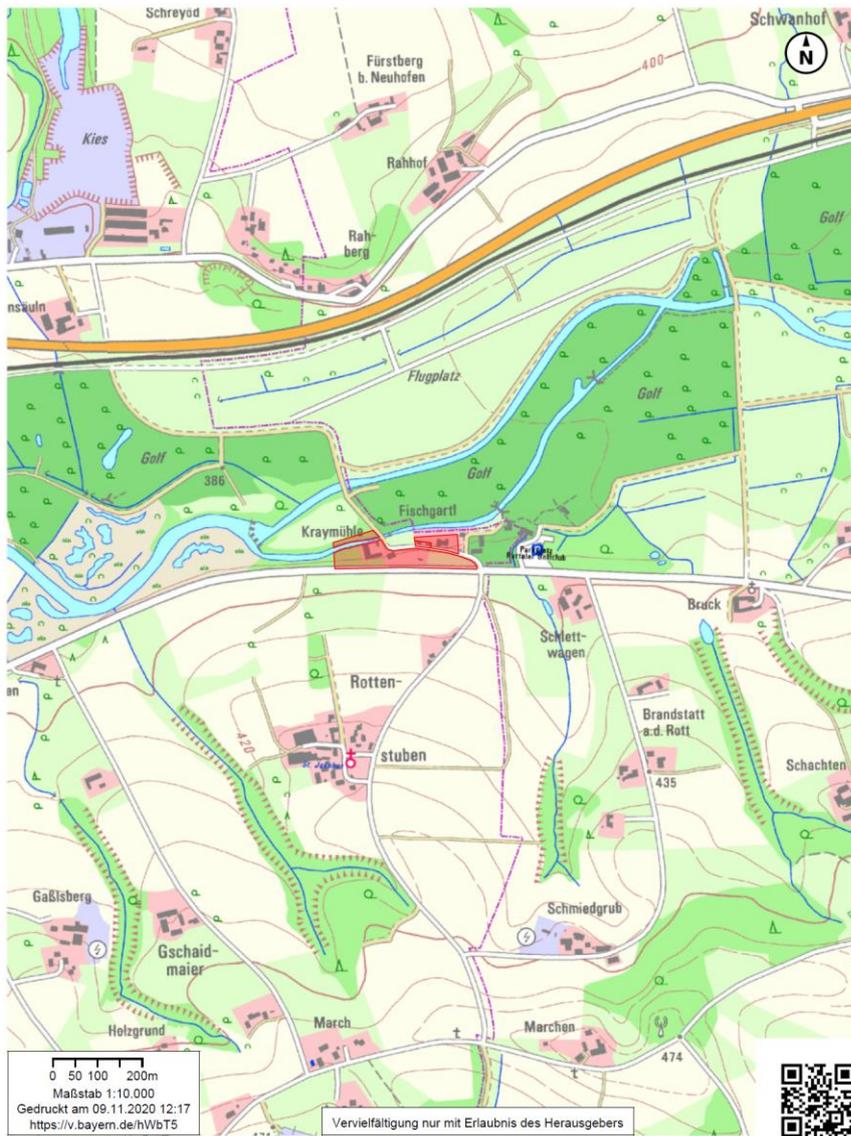
**Zweckverband Wasserversorgung Rottal**

**gez.**

**gez.**

**1. Bürgermeisterin Kienböck-Stöger**

**Verbandsvorsitzender Etzel**



**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Kronwitten der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 27. Januar 2021, Az. 21-050-2021/05**

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Stadt Simbach a. Inn haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Kronwitten der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 27.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

**Pfarrkirchen, 27. Januar 2021**  
**Landratsamt Rottal-Inn**  
**gez.**

**Z e i l e r**  
**Verwaltungsrat**

**I.**  
**Genehmigung**

Die Stadt Simbach a. Inn Tann hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Kronwitten einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 01./10.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 27.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.**  
**Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal**  
**vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,**  
**Hauptstraße 19, 84168 Aham**  
**- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Stadt Simbach a. Inn**  
**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Schmid,**  
**Innstraße 4, 84359 Simbach a. Inn**  
**- im folgendem „Stadt“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**  
**– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

## **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung**

abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

- (7) Der Zweckverband übernimmt von der Stadt die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
- „Kronwitten 2“, Flur-Nr. 1030, der Gemarkung Kirchberg a. Inn,
  - „Nähe Kronwitten 2“, Flur-Nr. 1026/1, der Gemarkung Kirchberg a. Inn,
  - „Kronwitten 1“, Flur-Nr. 1026, der Gemarkung Kirchberg a. Inn,
  - „Nähe Kronwitten 1“, Flur-Nr. 1025, der Gemarkung Kirchberg a. Inn und
  - „Kronwitten 4“, Flur-Nr. 1028, der Gemarkung Kirchberg a. Inn.
- (8) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (9) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (5) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (6) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeinde**

- (3) Die Stadt setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (5) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (6) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Stadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

#### **§ 6**

#### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (5) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (6) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

#### **§ 7**

#### **Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

#### **§ 8**

#### **Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

#### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

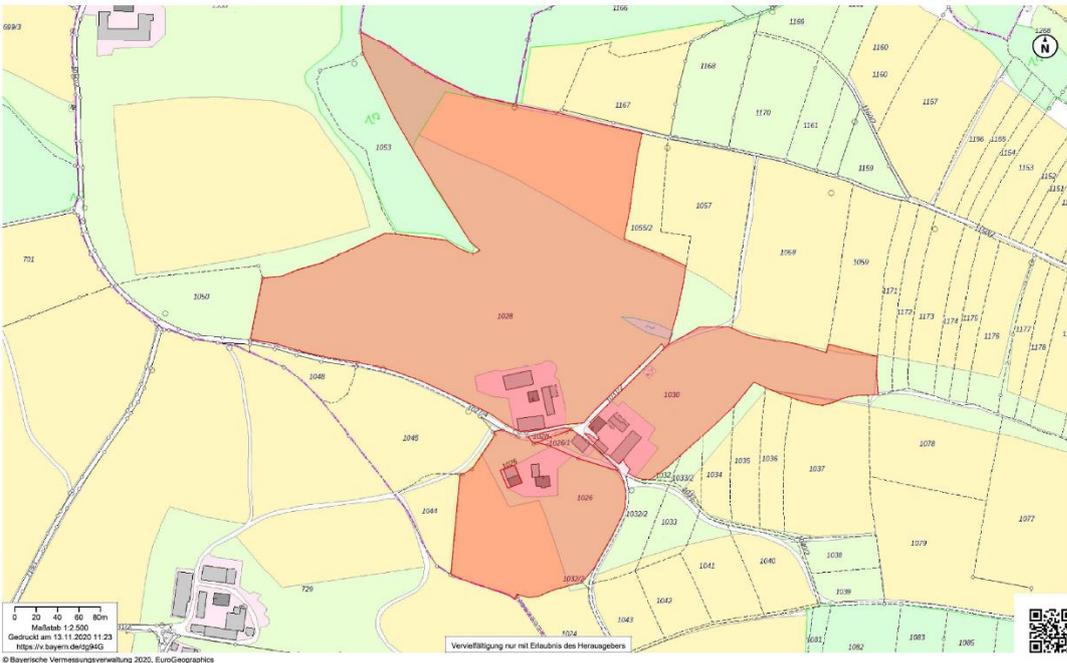
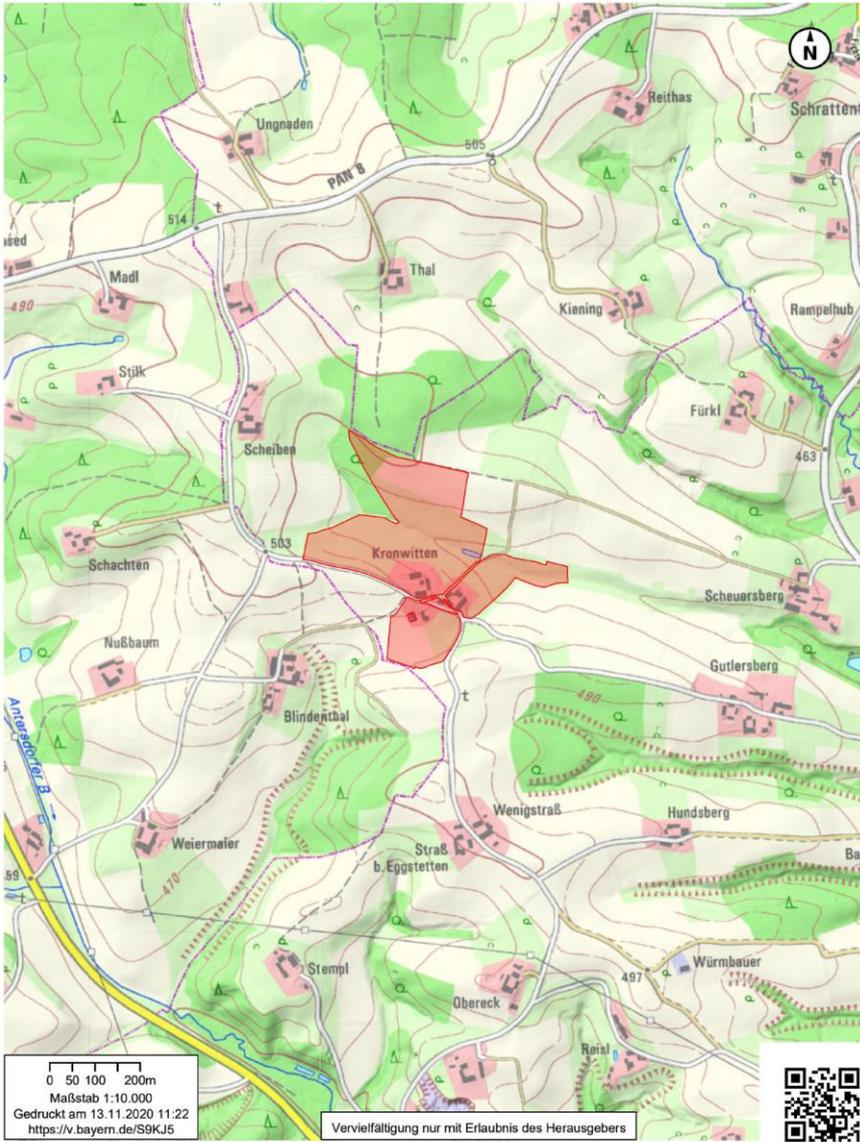
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

**Simbach a. Inn, den 10.12.2020**

**Stadt Simbach a. Inn  
gez.  
1. Bürgermeisterin Schmid**

**Aham, den 01.12. 2020**

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal  
gez.  
Verbandsvorsitzender Etzel**



**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt  
(Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 305.290 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.140 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 230.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2020 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.500,00 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**Unterdietfurt, 25.01.2021**



**Bernhard Blümelhuber**  
**Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt**

**Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 15.02.2021 bis einschließlich 22.02.2021 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

**Unterdietfurt, 25.01.2021**

**Schulverband Unterdietfurt**



**Bernhard Blümelhuber**  
**Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt**